

903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten

Die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Exekutionstitel war im Verhältnis zwischen Österreich und Italien seit 1945 nur in Ausnahmefällen auf Grund besonderer vertraglicher Regelungen möglich. Das vorliegende Abkommen sieht nun unter Weitergeltung dieser bisherigen besonderen Abkommen eine allgemeine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Exekutionstiteln vor. Weiters sollen die vor österreichischen Jugendämtern geschlossenen Vergleiche in Unterhaltssachen den gerichtlich geschlossenen Vergleichen gleichgestellt und damit ebenfalls in Italien anerkannt werden. Entscheidungen der Gerichte in Sozialversicherungssachen sind nicht Gegenstand des Abkommens.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

R e m p l b a u e r  
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r  
Obmann